

An BMU, Referat N I 5

## **IKZM – Nationale Umsetzungsstrategie**

Anmerkungen des BSH

Im Nachgang zur zweiten Sitzung des Arbeitskreises „Nationale IKZM-Strategie“ am 25. August 2005 möchte ich Ihnen folgende Anmerkungen des BSH zum Entwurf der Fa. BIOCONSULT (Stand: 11.08.2005) zukommen lassen, die teilweise bereits auf der o.g. Sitzung vorgetragen wurden.

### **Allgemeine Anmerkungen:**

Es wird begrüßt, dass in der Übersicht (S. 5) die Ziele, Möglichkeiten und Randbedingungen des IKZM deutlich dargestellt werden. Insbesondere durch die Klarstellung, dass das IKZM einen informellen Ansatz verfolgt und somit formale Planungs- und Entscheidungsinstrumente nicht ersetzt werden sollen, wird zu einer Versachlichung der zum Teil sehr streitigen Diskussion über Definition und Ziel des IKZM beitragen.

Als nächster Schritt ist nun eine - bisher noch nicht im wünschenswerten Umfang erfolgte - stärkere Identifizierung der Handlungsfelder des IKZM im Küstenbereich erforderlich, wenn IKZM nicht eine abstrakte Nachhaltigkeitsdiskussion ohne Bezug auf die konkreten Probleme der Küstenzone bleiben soll. Des Weiteren sind die Möglichkeiten des IKZM als Konfliktlösungsmechanismus, gerade außerhalb der formellen Ebene von Planungs- und Genehmigungsverfahren, auszuloten und erste Regeln für den Umgang bzw. Lösung von Konflikten im Küstenbereich zu entwerfen. Als Beispiel einer gelungenen Konfliktlösung verweise ich auf die Vereinbarung zwischen Angler- und Wassersportvereinen und dem Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern sowie dem WWF über eine eingeschränkte Nutzung des für Wasservögel bedeutenden Strelasunds hin (siehe anliegende Meldung der Ostsee-Zeitung vom 31.08.2005).

Ich teile die Auffassung, dass durch die rechtlichen Instrumentarien, wie z.B. die Planungs- und Genehmigungsverfahren, wesentliche Teile der dargestellten IKZM-Grundsätze realisiert sind. Aspekte wie Transparenz des behördlichen Verfahrens und (ggf. grenzüberschreitende) Partizipation von Bürgern/Verbänden sind insbesondere durch europarechtliche (u.a. SUP-Richtlinie, UVP-Richtlinie und Umweltinformations-Richtlinie) oder völkerrechtliche Vorgaben (u.a. Espoo-Konvention) in deutsches Recht umgesetzt worden und sind Bestandteil der Verwaltungspraxis.

Vorschläge zur Anpassung der aktuellen rechtlichen Instrumentarien an IKZM-Grundsätze lassen sich daher nur dann begründen, wenn sie mit einem Erkenntnisgewinn für den Entscheidungsprozess, Verbesserungen für die Position des Bürgers oder einer Beschleunigung der behördlichen Verfahren bei gleichzeitiger Beibehaltung der inhaltlichen Prüfungstiefe verbunden sind. Diese Vorschläge wären noch zu erarbeiten und zur Diskussion zu stellen.

Daher lehne ich die Einrichtung eines eigenständigen IKZM-Büros oder eines IKZM-Forums ab, da sich angesichts der allgemein akzeptierten Forderung nach Bürokratieabbau die Einrichtung einer weiteren – ggf. in den formalen Entscheidungsprozessen zu beteiligenden - Stelle nicht vertreten lässt. Bei einer etwaigen Anbindung an eine Behörde oder sonstige

Stelle wäre im Übrigen fraglich, wie dem informellen Ansatz des IKZM Rechnung getragen werden soll.

Verhältnis zur Raumordnung: Das Verhältnis des informellen Instrumentariums eines IKZM zum formalen Verfahren der Raumordnung muss im Rahmen der zu entwickelnden IKZM-Strategie so formuliert werden, dass der eigenständige Nutzen von IKZM klar zu ersehen ist.

Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 ROG) wird als Leitvorstellung die nachhaltige Raumentwicklung genannt, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und sie zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Es kommt hinzu, dass die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum IKZM aus dem Jahr 2002 bei der Raumordnung in der AWZ Berücksichtigung finden soll (Gesetzesbegründung des novellierten Raumordnungsgesetzes, Ds. 15/2250, S. 69).

Das IKZM-Papier geht davon aus, dass die Raumordnung das naheliegende Instrument der Umsetzung von IKZM-Grundsätzen darstellt. Diese Sichtweise vermengt undifferenziert informelles und formales Instrumentarium. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Raumordnung im Strategiepapier herausgehobener, differenzierter und abgrenzend zum IKZM zu behandeln.

#### **Anmerkungen im einzelnen:**

**IKZM/Raumordnung:** Auf verschiedenen Seiten wird bei der Darstellungen von Konflikten unvermittelt der Beitrag der Raumordnung zur Konfliktlösung genannt, der in einem Strategiepapier, das aus dem Blickwinkel des IKZM verfasst ist, zumindest erklärungsbedürftig ist. Es empfiehlt sich, die denkbaren Konflikte in der Küstenzone zu benennen, als mögliches Handlungsfeld für IKZM zu identifizieren und ggf. zu erörtern, ob und wie IKZM als Lösungsmechanismus wirken kann. Vergleichend könnte anschließend der Lösungsansatz der Raumordnung für den erörterten Einzelfall dargestellt werden.

Dies betrifft die Punkte: 3.5.1 (S. 21 unten), 3.5.6 (S. 27 oben), 3.5.7 (S. 27 unten), 3.5.11 (S. 32 oben) sowie 3.6.7 (S. 36 unten).

Unter 3.5.11 (Tourismus) kommt hinzu, dass das auf S. 31 unten/32 oben erwähnte Konzept „offene Seeschiff“ und die damit verbundenen Ziele nicht ausreichend erläutert sind. Gleiches gilt für die Bezeichnung der „offenen Seeschiff“ als „öffentlichem Gut“.

#### **Zu 3.5.5 Erdöl- und Gasförderung – Status Quo**

Textvorschlag (ersetze den 2. und 3. Satz durch nachstehenden Text):

In der deutschen AWZ und im Küstenmeer wird ebenfalls Gas und Öl gefördert, zudem bestehen auf großen Flächen Explorationsrechte. Derzeit gibt es im deutschen Bereich drei im Betrieb befindliche Offshore-Anlagen: Die Öl-Förderinsel Mittelplate (Wattenmeer Schleswig-Holstein), die Gasplattform Manslagt Z1 (Wattenmeer Niedersachsen) und die Gasplattform A6-A (AWZ).

#### **Zu 3.6.4 Abfallwirtschaft**

**Status Quo:** Die Formulierung ist sehr unglücklich und verwirrend. Es wird das Einbringen (OSPAR Annex II; Hohe-See-Einbringungsgesetz) und die Müllbeseitigung (MARPOL) vermengt.

Textvorschlag („Müll“-Teil basiert auf QSR 2000):

Das Einbringen von Abfällen (Dumping) ist weitgehend, die Abfallverbrennung auf See vollständig eingestellt worden. Trotz gesetzlicher Regelungen ist Müll (z.B. treibende Fischereinetze) dagegen nach wie vor ein Problem für die Meeresumwelt. Zu den wesentlichen Quellen zählen Müll aus dem Schiffsbetrieb (Fischerei, kommerzielle Schifffahrt) sowie aus touristischen Aktivitäten an der Küste. Schätzungsweise 95% des gesamten Mülls im OSPAR-Geltungsbereich besteht aus nichtabbaubarem Plastik. Im niederländischen Wattenmeerbereich fallen allein jährlich schätzungsweise 8600 Tonnen Müll an.

**Perspektiven/Strategien:** Der bestehende Text enthält sachliche Fehler und ist z. T. veraltet (z.B. Fischabfälle werden nicht von MARPOL erfasst).

Textvorschlag:

Gemäß OSPAR-Übereinkommen ist das Einbringen (Dumping) aller Abfälle und sonstiger Stoffe ins Meer verboten. Ausnahmen sind Baggergut, inerte Stoffe natürlichen Ursprungs und Fischabfälle aus der industriellen Fischverarbeitung. Auch das Einbringen und das vollständige oder teilweise Zurücklassen von ausgedienten Öl/Gas-Offshore-Anlagen innerhalb des Meeresgebiets sind verboten. Es bestehen von diesem Verbot nur einige wenige Ausnahmen, z. B. bei Schwerkraftstrukturen aus Beton.

Trotz der Ausweisung der Nord- und Ostsee als MARPOL-Sondergebiete, in denen die Entsorgung von Schiffsmüll bis auf Lebensmittelreste verboten ist, kommt die verbotswidrige Entsorgung von Schiffsmüll gelegentlich vor.

**Rechtlicher Rahmen:** Das internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78) ist darauf gerichtet, die Verschmutzung des Meeres durch schiffsbedingte Einleitungen zu verhindern: Verhütung der Verschmutzung durch Öl (Anlage I), Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche Stoffe (Anlage II), Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden (Anlage III), Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser (Anlage IV), Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll (Anlage V), Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabgase (Anlage VI).

Das Helsinki-Übereinkommen bezweckt den Schutz der Meeresumwelt in der Ostsee. Es erfasst sämtliche möglichen Verschmutzungsquellen und regelt beispielsweise die Verschmutzung vom Land aus, die Verhütung des Einbringens, die Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe und das Verbot der Verbrennung.

Das OSPAR-Übereinkommen regelt die Verschmutzung vom Land aus, die Verschmutzung durch Einbringen oder Verbrennen sowie die Verschmutzung durch Offshore-Quellen (Öl und Gas).